

MDK Nord, Postfach 10 43 24, 20030 Hamburg
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn
Werner Kalinka
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4236

**Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
– Landeskrankenhausgesetz – (LKHG)**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

in der Anlage der Mail finden Sie die Stellungnahme des Medizinischen Dienstes Nord zum oben genannten Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. B. van Treeck
Ärztliche Leitung

Dr. med. A. Krokotsch
Leiter Abt. Krankenhaus

Rechtssitz Hamburg
Hammerbrookstraße 5
20097 Hamburg

Telefon 040 2 51 69 - 0
Telefax 040 2 51 69 - 9111

info@mdk-nord.de
www.mdk-nord.de

Geschäftsführer:
Peter Zimmermann

HypoVereinsbank Hamburg
IBAN: DE78 2003 0000 0616 2656 17
BIC: HYVEDEMM 300

IK: 190200046

Datum:
29.06.2020

Ihr Ansprechpartner:
Dr. B. van Treeck
Hammerbrookstraße 5
20097 Hamburg

Telefon 040/25169-1105
Telefax 040/25169-49112

bernhard.vantreeck@mdk-nord.de

Abteilung:
Ärztliche Leitung

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Stellungnahme
des Medizinischen Dienstes Nord
zum

**Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig- Holstein –
Landeskrankenhausgesetz- (LKHG)**
Drucksache 19/2042
vom 03.03.2020

Die Landesregierung in Schleswig-Holstein hat einen Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig- Holstein – Landeskrankenhausgesetz - (LKHG) vorgelegt. Ziel des Gesetzes ist es, die Vorschriften für Schleswig-Holstein den aktuellen Vorgaben des Europa- und Bundesrechts sowie der laufenden Rechtsprechung anzupassen und bislang fehlende Regelungsbereiche zur Verbesserung der Patientenversorgung zu ergänzen. Das Landeskrankenhausgesetz (LKHG) soll das Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) ablösen.

Der MDK Nord ist im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht zu einer Anhörung vorgeschlagen worden. Dennoch möchte der MDK Nord gerne eine Stellungnahme abgeben, da er im Rahmen der Beteiligtenrunde seit Jahren beratend tätig ist und somit von dem Gesetzesentwurf betroffen ist.

Wir möchten daher folgende Ergänzung vorschlagen und würden uns freuen, wenn sie Berücksichtigung findet:

Zu Teil 2, Mitwirkung der Beteiligten, § 5, Beteiligte, Absatz 2

Beabsichtigter Gesetzestext:

„(2) Neben den unmittelbar Beteiligten nach Absatz 1 können

- 1. die Deutsche Rentenversicherung Nord,*
- 2. die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. – Landesverband Nordwest –,*
- 3. die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.,*
- 4. der Verband der Privatkliniken in Schleswig-Holstein e.V.,*
- 5. die Ärztekammer Schleswig-Holstein,*
- 6. die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein,*
- 7. die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein,*

*8. die Patientenombudsperson und
9. die Psychotherapeutenkammer
mit jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter an dem Landeskrankenhausausschuss mit
beratender Stimme teilnehmen.“*

Stellungnahme des MDK Nord:

Der MDK Nord nimmt seit vielen Jahren regelmäßig an der Beteiligtenrunde zur Landeskrankenhausplanung teil. Der MDK Nord bekleidet bislang keinen eigenen Sitz in der Beteiligtenrunde, sondern nimmt auf einem Sitz, der von den gesetzlichen Krankenkassen zur Verfügung gestellt wird, teil.

Der Medizinische Dienst ist der gesetzliche und unabhängige Beratungs- und Begutachtungsdienst der gesetzlichen Krankenkassen, wie in § 275 SGB V vorgegeben. Der Medizinische Dienst berät die gesetzlichen Krankenkassen zu medizinischen Sachverhalten der Anträge und Themen, die im Rahmen der Beteiligtenrunde zur Landeskrankenhausplanung behandelt werden unabhängig. Die Beratung des Medizinischen Dienstes trägt zu medizinisch-sachgerechten Bewertungen der gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen der Landeskrankenhausplanung bei.

Mit dem MDK-Reformgesetz hat der Gesetzgeber auf Bundesebene die Unabhängigkeit des MDK weiter gestärkt. Der Medizinische Dienst ist eine fachlich kompetente, neutrale Instanz in den Beratungsprozessen. Der Medizinische Dienst Nord sollte deshalb als mittelbar Beteiligter an dem Landeskrankenhausausschuss teilnehmen und in den Landeskrankenhausausschuss bzw. das Landeskrankenhausgesetz Schleswig-Holstein aufgenommen werden.

Änderungsvorschlag:

In Teil 2, § 5, Beteiligte wird Absatz 2 wie folgt ergänzt:

„....

*8. die Patientenombudsperson, ~~und~~
9. die Psychotherapeutenkammer **und**
10. der Medizinische Dienst Nord*

*mit jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter an dem Landeskrankenhausausschuss mit
beratender Stimme teilnehmen.“*